

**Abkommen zwischen der Regierung der
Republik Österreich und dem Ministerrat
von Bosnien und Herzegowina über
Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur,
Bildung, Wissenschaft, der Jugend und des Sports;
Inkraftsetzung**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 15. November 2016 (sh. Pkt. 8 des Beschl. Prot. Nr. 21) und der entsprechenden Ermächtigung durch das gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidiums des Nationalrates wurde das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung, Wissenschaft, der Jugend und des Sports am 29. November 2016 von mir und dem Minister für Zivile Angelegenheiten von Bosnien und Herzegowina, Adil Osmanović, in Wien unterzeichnet.

Derzeit ist die kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und Bosnien und Herzegowina durch das im Verhältnis mit Bosnien und Herzegowina weiter angewandte Abkommen zwischen der Republik Österreich und der SFR Jugoslawien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung, BGBl Nr. 436/1973, geregelt, welches mit Inkrafttreten des neuen Abkommens im Verhältnis zwischen der Republik Österreich und Bosnien und Herzegowina außer Kraft treten wird.

Ein bilaterales Kulturabkommen mit Bosnien und Herzegowina ist aus kulturpolitischer Sicht zweckmäßig, da Österreich mit anderen SFR-Jugoslawien-Nachfolgestaaten (Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Slowenien und dem Kosovo) bereits bilaterale Kulturabkommen abgeschlossen hat.

Ziel dieses Abkommens ist es, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu verstärken, die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung, Wissenschaft, der Jugend und des Sports bestmöglich zu fördern und eine zeitgemäße vertragliche Basis hierfür zu schaffen.

Das Abkommen ermöglicht eine verstärkte Zusammenarbeit bei künstlerischen Auftritten und Ausstellungen, der Zusammenarbeit von Bibliotheken, Archiven, Museen und Einrichtungen des Denkmalschutzes sowie bei Übersetzungen von Literaturwerken und Fachliteratur.

Im Bildungssystem soll ein Know-how Transfer stattfinden, der u.a. Kooperation und Vernetzung von Übungsfirmen sowie die Förderung von Partnerschaften zwischen Schulen und anderen Bildungseinrichtungen vorsieht.

Auf dem Gebiet der Frauenangelegenheiten und der Gleichstellung wird eine verstärkte Zusammenarbeit, insbesondere der Austausch von Expertinnen und Experten sowie der Austausch von Dokumentationen und Informationsmaterial, unterstützt.

Zur Durchführung des Abkommens wird eine Gemischte Kommission gebildet, die aus Vertreterinnen und Vertretern der Vertragsparteien besteht. Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich die Erläuterungen zum Abkommen und die authentischen Fassungen des Abkommens in bosnischer, kroatischer und serbischer Sprache zur Genehmigung vor. Der authentische Wortlaut des Abkommens in deutscher Sprache wurde bereits anlässlich der Unterzeichnung genehmigt.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Bildung, der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen sowie dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien sowie dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft stelle ich daher den

A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über Zusammenarbeit auf den Gebieten

der Kultur, Bildung, Wissenschaft, der Jugend und des Sports in bosnischer, kroatischer und serbischer Sprache sowie die Erläuterungen des Abkommens genehmigen,

2. das Abkommen unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und

3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamtin/en des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 12 des Abkommens zu ermächtigen.

Wien, am 17. August 2017

KURZ m.p.